



UVP-Gesellschaft e.V.

UVP-Gesellschaft e.V. · Ahdener Weg 10a · 33100 Paderborn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
G I 2

11055 Berlin

**Ahdener Weg 10a  
33100 Paderborn**

Telefon +49 5251 5459518  
Telefax +49 5251 5459674  
E-Mail: [zentrum@uvp.de](mailto:zentrum@uvp.de)  
Internet: [www.uvp.de](http://www.uvp.de)  
Kontakt:  
hartlik@uvp.de

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verordnungsentwurf nehmen wir aufgrund des engen Zeitrahmens wie folgt Stellung:

### **1. Artikel 1 – § 2 Begriffsbestimmungen**

Bei der Auflistung der Daten im Sinne der Verordnung, die zu veröffentlichen sind, fehlt aus unserer Sicht ein ganz entscheidendes Dokument, das den Inhalt, die Methoden sowie die Qualität des UVP-Berichts – bzw. des Umweltberichts bei Umweltprüfungen in der Bauleitplanung oder bei Strategischen Umweltprüfungen – maßgeblich bestimmt: das **Unterrichtungsschreiben über den Untersuchungsrahmen** gemäß § 15 UVPG. Zwar ist der sog. Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nicht verpflichtend durchzuführen, bei allen größeren Vorhaben hat er sich jedoch in der Praxis als unverzichtbar erwiesen. Wenn also die Untersuchungsinhalte und Methoden von der zuständigen Behörde durch ein entsprechendes Dokument festgelegt wurden, drängt sich im Sinne einer Qualitätssicherung des Berichts und des Verfahrens – beides wird gemäß Art. 5 Abs. 3 und den Erwägungsgründen Nr. 30 -33 der RL 2014/52/EU gefordert – eine Veröffentlichung geradezu auf. Ebenso sollten ggf. durchgeführte **Vorprüfungen** gemäß der §§ 7 folgende UVPG zu den Daten zählen. Ferner sollte die Liste um einen Punkt ergänzt werden, der sinngemäß weitere Daten mit Relevanz für die Öffentlichkeitsbeteiligung einschließt.

### **2. Artikel 1 – § 3 Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale**

Die aktuelle Praxis der Internetportale gestaltet sich beim Zugang zu den Informationen äußerst uneinheitlich und ist weit von einer harmonisierten Darstellung der verfügbaren Informationen entfernt. Wie die Daten zum Download bereitgestellt werden, bleibt weitgehend dem Vorhabenträger überlassen. Ein Schnellzugriff auf die „allgemein verständliche Zusammenfassung“ ist beispielsweise nicht möglich.

Unter dem Standardpunkt „Verfahrensinformationen und -unterlagen“ erfolgt in aller Regel eine Weiterleitung auf die Website des Vorhabenträgers. Selbst bei kleineren Vorhaben wie z.B. „Planänderung Fangedamm Hafen Magdeburg“ (ID: 505) wird man mit einem Download-Angebot von mehr als 40 Einzeldateien konfrontiert. Bei größeren Vorhaben geht es schnell in dreistellige Dokumentenzahlen und Downloadmengen von 1 GB und mehr. Allein die Identifikation des UVP-Berichts als zentralem Bestandteil der Antragsunterlagen kann dabei zu erheblichem Zeitaufwand führen.

Wir fordern, was den Mindestumfang an Funktionen der Portale betrifft, zusätzlich folgendes:

- Schnellzugriff auf die allgemein verständliche Zusammenfassung und den UVP-Bericht bzw. Umweltbericht,
- Möglichkeit, das Gesamtpaket der Unterlagen mit einem Klick downloaden zu können,
- uneingeschränkte Suchfunktion über alle Inhalte des Portals hinweg,
- Schnellsuche aller Vorhaben einer Vorhabenkategorie gemäß der Nummern der Anlage 1 UVPG.

Darüber hinaus ist den Vorhabenträgern eine verbindliche, einheitliche Strukturierung bei der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen vorzugeben, um aufwändige Suchprozesse zu vermeiden. Auch sollte auf den Seiten des Vorhabenträgers eine Detailsuche nach Begriffen möglich sein. Dies ist insbesondere bei komplexen Planfeststellungsverfahren mit großen Datenumfang erforderlich.

### 3. Artikel 1 – § 6 Speicherung der Daten

Die Speicherung der Daten soll gem. § 6 VO-Entwurf nur so lange erfolgen, wie es zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich ist. Dies bedeutet offenbar, dass die Behörden den Auftrag haben, diese Daten nach Abschluss der entsprechenden Berichterstattung an die Kommission vollständig zu löschen.

Für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des UVPG und der UVPVwV sind die Anforderungen an die UVP-Berichte der verschiedenen Projektkategorien dynamisch fortzuentwickeln und anzupassen. Die in den Portalen gesammelten UVP-Berichte liefern ein umfassendes Wissenspotenzial und die Grundlage für eine umfassende Evaluation der Berichte und Verfahren. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der EU, die regelmäßig auf Grundlage der Erfahrungsberichte in den Mitgliedstaaten Anpassungen der Rechtsvorschriften vornimmt.

Alle Informationen sollten daher **umfassend und dauerhaft archiviert** werden. Aus den gewonnenen Erfahrungen können vergleichbare Projekte einen erheblichen Nutzen ziehen. Allein aus diesen Effektivitätsgesichtspunkten sollten die gewonnenen Informationen in begründeten Fällen weiterhin verfügbar sein. Die gute fachliche Praxis lässt sich nur ableiten, wenn diese Informationen weiterhin zur Verfügung stehen.

Auch für die wissenschaftliche Auswertung und Evaluation der Verfahren ist die dauerhafte Speicherung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange von grundlegender Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen,



(Dr. Joachim Hartlik, Erster Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.)